

braucht und nicht als Panier im Kampfe vorangetragen werden soll. Wir befürchten deshalb auch nicht, daß jemand im Ernst die Tabellen als Bequemlichkeitsschild bezeichnen kann, denn die gerechten Ansprüche seiner Kunden zu erfüllen, dazu zwingt den Uhrmacher heute nicht nur seine Pflicht, sondern auch die liebe Konkurrenz.

Weitere Äußerungen zu der Tabelle sind uns erwünscht, dieselben werden ebenfalls an dieser Stelle bekannt gegeben und bei der evtl. Herausgabe nach Möglichkeit berücksichtigt.

Der zweite Punkt der Tagesordnung betraf die Festsetzung des Termins für unsere diesjährige

Lehrlingsarbeiten-Prüfung.

Zunächst beschloß die Versammlung, die Prüfung wieder in dem gleichen Rahmen wie die vorjährige abzuhalten, d. h. es sind nicht nur Arbeiten von Ausgelernten, sondern auch solche, die im ersten, zweiten oder dritten Lehrjahre gefertigt wurden, zugelassen.

Die Arbeiten können in Werkzeugen, Uhrteilen, Uhrwerken oder in der Ausführung von schwierigen Reparaturen bestehen, Bedingung ist nur, daß sie ohne jede fremde Hilfe von dem Lehrling selbst hergestellt worden sind, was von dem Lehrherrn schriftlich zu bestätigen ist, und ferner, daß sie noch nicht anderweit prämiert worden sind.

Erwünscht ist es, daß als Prüfungsarbeit von jedem Lehrling möglichst nur ein Stück, dieses aber so gut als möglich gefertigt wird, da es den Preisrichtern nicht auf die Zahl der eingesandten Arbeiten, sondern hauptsächlich auf deren Ausführung ankommt.

Ferner wollen die Lehrherren darauf achten, daß ihre Lehrlinge ein Prüfungsstück wählen, welches auch dem Lehrjahre angemessen ist, bzw. dem Können des Lehrlings entspricht, damit nicht der eine zu schwierige, der andere zu leichte Arbeiten in Angriff nimmt.

Der Prüfungsarbeit ist offen, ohne Namensunterschrift eine Beschreibung beizufügen, die Folgendes enthält.

1. Das Motto
2. Lehrzeit bis jetzt Jahr Mon. in der Lehre.
3. Bezeichnung der Arbeit.
4. Bezeichnung der Teile, welche der Lehrling nicht selbst gefertigt hat.

In einem verschlossenen Umschlage, auf welchem nur das gewählte Motto anzugeben, ist eine Bescheinigung einzusenden, die wie folgt zu lauten hat:

Der unterzeichnete Lehrmeister bescheinigt hiermit, daß der Lehrling geb. in die eingesandte Prüfungsarbeit mit dem Motto: im . . . Jahre seiner Lehre ohne fremde Beihilfe hergestellt hat.

Ort Datum
Unterschrift des Lehrmeisters
Unterschrift des Lehrlings

Diese Umschläge werden erst nach beendeter Prüfung geöffnet.

Nach vorstehenden Schemas kann jeder Kollege die Anmeldungen selbst ausschreiben, oder von uns Abzüge der Vordrucke verlangen, die wir gern gratis liefern.

Die Arbeiten werden von der Zentralstelle geprüft, und erhalten die Verfertiger je nach der Ausführung ihrer Prüfungsstücke Diplome mit den Zensuren gut, sehr gut und vorzüglich.

Arbeiten, welche die Zensur gut nicht erreichen, können kein Diplom erhalten. Besonders gute Arbeiten erhalten Prämien in Gestalt von Fachbüchern oder Werkzeugen.

Als letzter Termin für die Einsendungen der Arbeiten ist diesmal Ostern, und zwar der 25. April d. J. festgesetzt. Die Sendungen der Arbeiten sind an die Redaktion der Leipziger Uhrmacher-Zeitung, Leipzig, Schützenstr. 15, zu richten. Wir sehen einer recht regen Beteiligung entgegen.

Unter den verschiedenen Eingängen erwähnen wir den Bescheid der kgl. Eisenbahn-Maschineninspektion Dortmund auf unsere Beschwerde über die

Konkurrenz zweier Bahnbeamten.

Der Vorstand genannter Inspektion schreibt uns am 17. Februar, daß die beiden Bediensteten Kaldewey und Walter erklärt haben, ihre Mitwirkung bei dem Verkauf von Uhren einzustellen, daß er dagegen keinen Anlaß gefunden habe, dem Kaldewey die Betätigung seiner persönlichen Fertigkeit zur Reparatur von Uhren in seiner dienstfreien Zeit zu untersagen!!! Also eine regelrechte Absage. Wir wollen nun einmal hören, was der Vorstand erwidert, wenn wir Uhrmacher erklären in unserer, durch die Konkurrenz der Bahnbeamten beschäftigungslosen Zeit, die Funktionen des Vorstandes der kgl. Eisenbahn-Maschineninspektion übernehmen zu wollen, während er sich mit halbem Gehalt pensionieren lassen kann?

Jedenfalls werden wir, da uns die Dortmunder Inspektion kein Verständnis entgegenbringt, an deren vorgesetzte Behörde appellieren und zurzeit über den Erfolg unserer Schritte berichten.

Sehr schwer wird es uns, keine Satyre zu schreiben, wenn wir eines anderen Bescheides, diesmal von der Kgl. Staatsanwaltschaft des Landgerichtes zu Berlin, gedenken. Von dieser erhielten wir am 31. Januar d. J., nachdem vorher verschiedenemale von uns in der Sache Mahnungen erfolgten, die Mitteilung daß einer Anzeige des Schriftführers gegen die

American Watch Comp.,

welche am 3. März 1904 erstattet wurde, nur dann Folge geleistet werden könne, wenn der Schriftführer nachweise, daß er ein offenes Uhrengeschäft betreibe. Um dies festzustellen waren also 11 Monate nötig, wie lange wird es nun dauern bis eine Entscheidung fällt, denn wir haben die Klage natürlich nicht fallen lassen, sondern der Vorsitzende hat an Stelle des Schriftführers den Antrag gestellt.

Nicht weniger als vier verschiedene Uhren waren in der Sitzung zur

Begutachtung

gestellt und wurden eingehend geprüft. Zu der einen konnten Verbesserungsvorschläge gemacht werden, einige andere fanden wenig Beifall.

Unsere

Anzeigen-Prämie

wurde seit der letzten Sitzung in 3 Fällen, und zwar von Beamten in Rothenburg, Mainburg und Schwabach beansprucht und durch den Kollegen Hofmann der Zahlstelle überwiesen.

Mit kollegialem Gruß

Deutsche Uhrmacher-Vereinigung

H. Wildner
Schriftführer.

Zentralstelle zu Leipzig.

Alfred Hahn
Vorsitzender.

